

**Satzung
der Stadt Gau-Algesheim
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
vom 27.09.2000**

geändert durch die

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes vom 11.07.2005
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes vom 13.06.2006

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 27. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend in § 2 näher beschriebenen Bereich des Stadtkerns von Gau-Algesheim liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,99 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtkern Gau-Algesheim“.

§ 2 Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

(1) Der Geltungsbereich des in § 1 bezeichneten Sanierungsgebietes umfasst (vollständig oder teilweise) den ca. 5,99 ha großen Bereich der Straßen: Antoniusgässchen, Bleichgässchen, Flösserstraße, Froschau, Grabenstraße, Hospitalstraße, Kegelstraße, Kleine Flösserstraße, Kloppgasse, Kreuzhof, Langgasse, Marktplatz, Neugasse, Obere Bein, Ockenheimer Straße, Philippsberg, Querbein, Salzgasse, Schlossgasse, Untere Bein und Weingasse.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Das Sanierungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan, der im Original Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan kann von jedermann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim eingesehen werden. Die Öffnungszeiten werden wöchentlich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bekannt gemacht.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

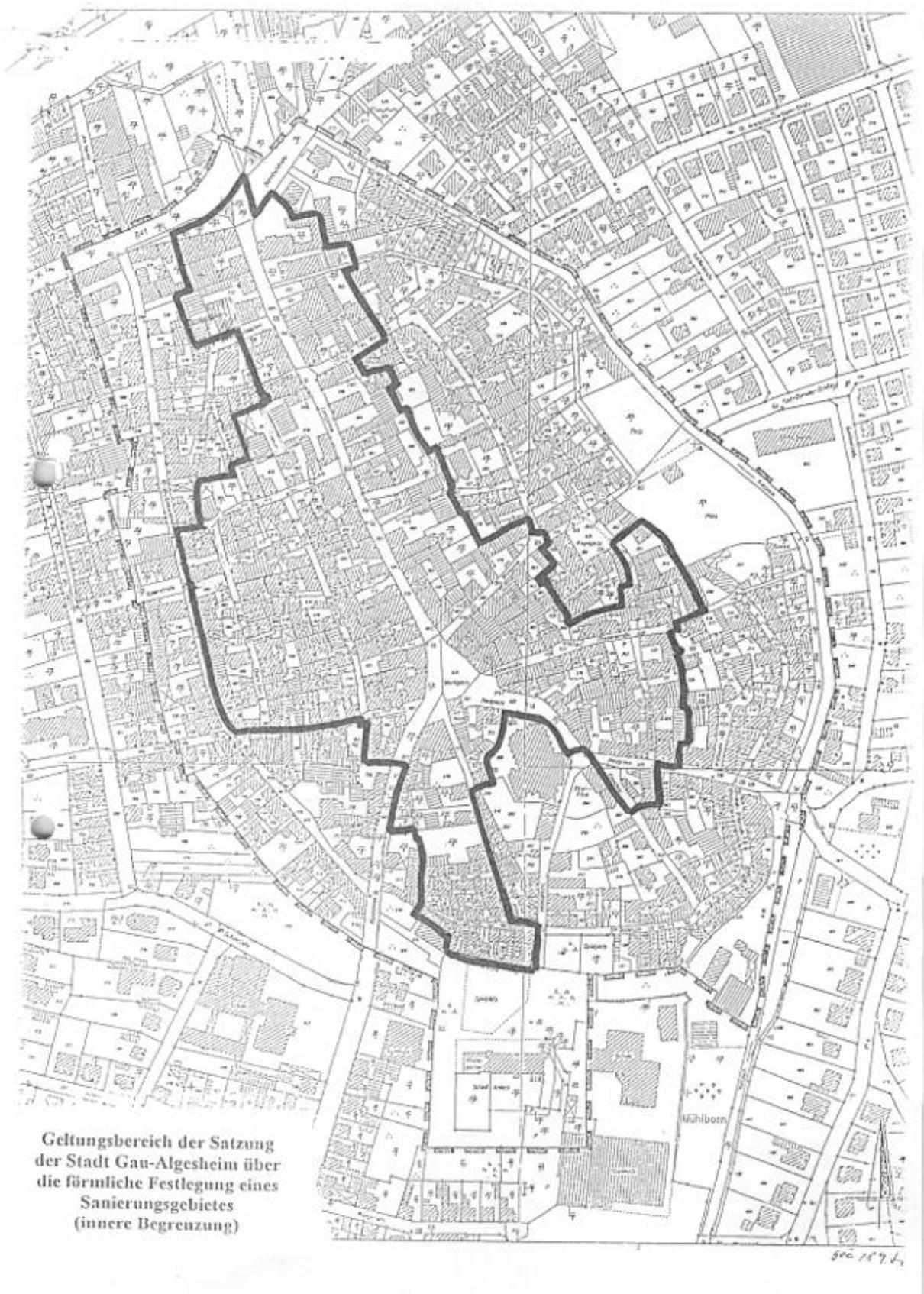
§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Allgemeine Genehmigungen im Sinne des § 144 Abs. 3 BauGB werden hierdurch nicht erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gau-Algesheim, den 28.09.2000
gez. Hassemer, Stadtbürgermeister



**Satzung der Stadt Gau-Algesheim
vom 12.07.2005
zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
eines Sanierungsgebietes vom 28.09.2000**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004, BGBl. I, S. 1359 m.W.v. 20.07.2004 i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich der Querbein von Gau-Algesheim liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vor allem die Bausubstanz im Zentrum der Stadt durch umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2000 förmlich festgelegt wurde, wird um das im beiliegenden Lageplan dargestellte Grundstück Querbein 14, Flur 1 Nr. 583/2 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verfahren

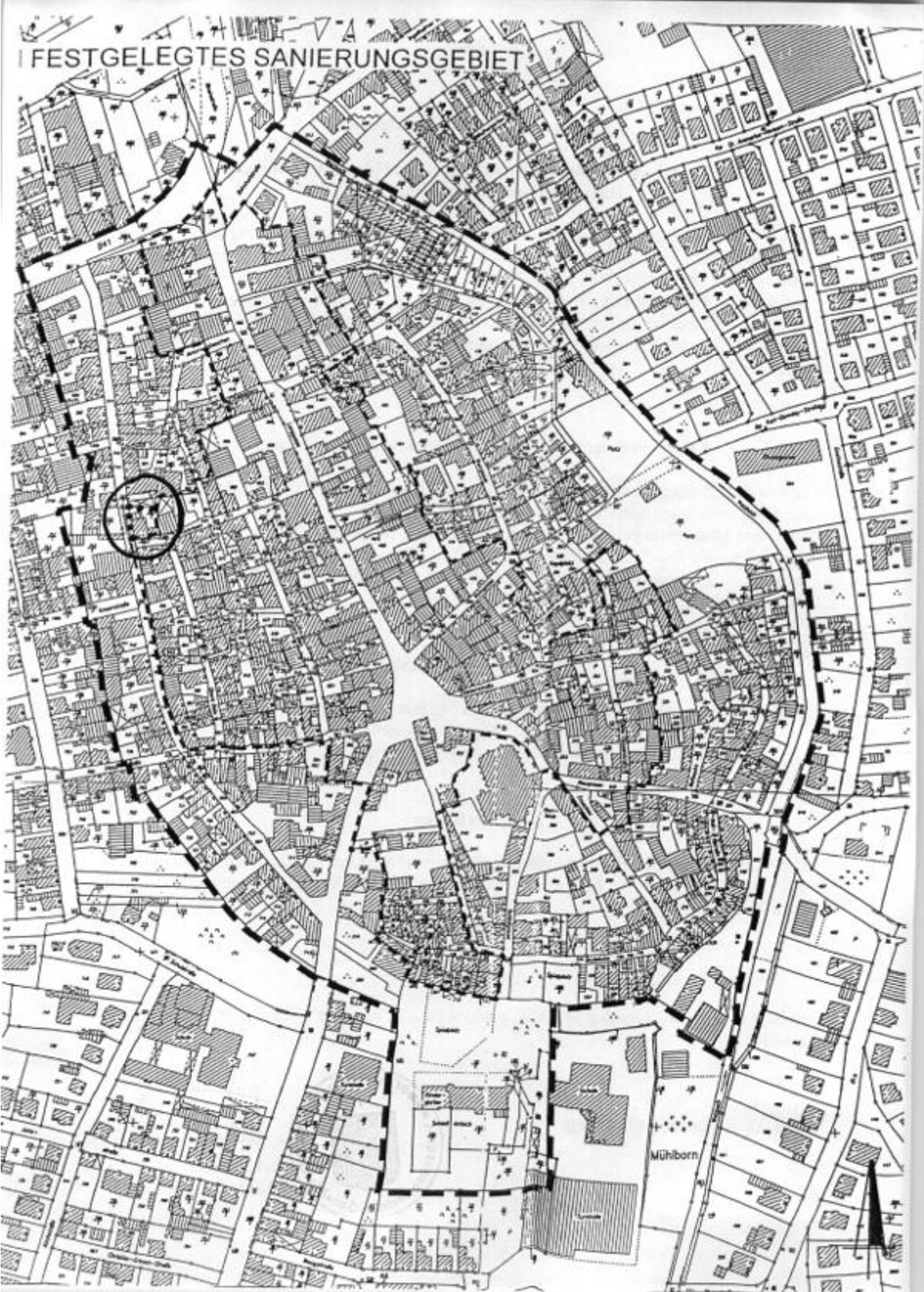
Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Nach § 152 BauGB finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 - 156 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gau-Algesheim, den 12.07.2005
gez. Dieter Faust



**Satzung der Stadt Gau-Algesheim
vom 13.06.2006
zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
eines Sanierungsgebietes vom 28.09.2000**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04, BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.05, BGBl. I, S. 1818 i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.06 (GVBl. 2006 S. 57) hat der Stadtrat der Stadt Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich Hospitalstraße und Antoniusgässchen von Gau-Algesheim liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme vor allem die Bausubstanz im Zentrum der Stadt durch umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Stadtrates vom 27.09.00 förmlich festgelegt wurde, wird um die im beiliegenden Lageplan dargestellten Grundstücke erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Nach § 152 BauGB finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 - 156 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gau-Algesheim, den 13.06.2006
gez. Dieter Faust, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.